

- b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats unter anderem betreffend die Partizipation in ihren verschiedenen Formen als wichtiger Faktor der Entwicklung und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte (Resolution 44/53 vom 8. Dezember 1989, Ziffer 2)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (siehe Beschluß 45/433 vom 18. Dezember 1990)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte in der Rechtspflege (Resolution 46/120, Ziffer 9)

Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Resolution 46/124, Ziffer 15)

*Zur Behandlung anstehende Fragen, zu denen keine Vordokumentation angefordert wurde*

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (Resolution 46/126, Ziffer 6)

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (Resolution 46/129)

- c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

**46/152. Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege**

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst beunruhigt* über das Ausmaß der Kriminalität und die Gefahren, welche die Zunahme der Kriminalität für das Wohlergehen aller Nationen insgesamt darstellt, sowie die internationale Dimension zahlreicher Formen der Kriminalität,

*sowie zutiefst beunruhigt* über die hohen menschlichen wie auch materiellen Kosten der Kriminalität, insbesondere in ihren neuen und grenzüberschreitenden Formen, und im Bewußtsein der Folgen der Kriminalität für die Staaten wie auch für die Opfer,

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 45/108 vom 14. Dezember 1990 beschlossen hat, eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, einen Bericht zu erstellen, in dem Vorschläge für ein wirksames Programm auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege formuliert und Anregungen unterbreitet werden, wie dieses Programm am besten durchgeführt werden könnte,

*in dankbarer Anerkennung* der Arbeit der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Schaffung eines

wirksamen internationalen Programms auf dem Gebiet der Kriminalität und Strafrechtspflege<sup>207</sup>, die vom 5. bis 9. August 1991 in Wien getagt hat,

*sowie in dankbarer Anerkennung* der Arbeit der vom 21. bis 23. November 1991 in Paris abgehaltenen Ministertagung über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege<sup>208</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß die Kriminalität allen Nationen große Sorgen bereitet und diese ein konzertiertes Vorgehen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, dessen Ziel darin besteht, Verbrechen und Rückfälligkeit zu verhüten, die Arbeitsmodalitäten der Strafrechtspflege und des Gesetzesvollzugs zu verbessern und dafür zu sorgen, daß die Rechte des einzelnen besser geachtet werden,

*in der Erkenntnis*, daß ein der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gewidmetes Programm der Vereinten Nationen nur wirksam sein kann, wenn sich die Mitgliedstaaten unmittelbar daran beteiligen,

*überzeugt*, daß der Hauptzweck eines solchen Programms darin bestehen sollte, den Staaten praktische Unterstützung bei der Bekämpfung der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität zu gewähren,

*Kenntnis nehmend* von den Grundsätzen, die im Mailänder Aktionsplan<sup>209</sup> und in den Leitlinien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung<sup>210</sup> sowie in anderen einschlägigen Dokumenten enthalten sind, die von den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ausgearbeitet und von der Generalversammlung gebilligt worden sind,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie betont hat, wie wichtig die Menschenrechtskommission und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die Achtung der Menschenrechte in der Rechtspflege sind,

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu fördern und zu verstärken, sowie der Tatsache, daß diese Zusammenarbeit nur dann wirksam sein kann, wenn sie unter direkter Beteiligung der Empfängerstaaten und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Prioritäten erfolgt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Ministertagung über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege<sup>208</sup>,

2. *billigt* die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu dieser Resolution, in denen die Schaffung eines Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege empfohlen wird;

3. *tritt für* eine klarere Definition des Mandats des Programms in bezug auf die Verbrechenverhütung und

Strafrechtspflege unter der Schirmherrschaft und Leitung der Vereinten Nationen *ein*, dessen Aufgabe darin bestehen wird, angesichts der innerstaatlichen wie auch grenzüberschreitenden Kriminalität auf die dringendsten Prioritäten und Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft einzugehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen und im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel der Vereinten Nationen hohen Vorrang einzuräumen;

5. *beschließt*, daß die Aufgabe des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege darin bestehen wird, den Staaten praktische Unterstützung zu gewähren, wie beispielsweise bei der Datensammlung, beim Informations- und Erfahrungsaustausch sowie bei der Ausbildung, damit die Ziele der innerstaatlichen und transnationalen Verbrechenverhütung sowie einer besseren Verbrechenbekämpfung erreicht werden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten um ihre politische und finanzielle Unterstützung und um Maßnahmen, durch welche die Umsetzung derjenigen Bestimmungen der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms gewährleistet wird, die die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Hinblick auf seine Struktur, seinen Inhalt und seine Prioritäten betreffen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel der Vereinten Nationen im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die gebotenen Mittel bereitzustellen, damit das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den in der Grundsatzklärung und im Aktionsprogramm enthaltenen Grundsätzen wirksam tätig sein kann;

8. *bittet nachdrücklich* alle Einheiten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der Sonderorganisationen und der in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;

9. *legt* allen entwickelten Ländern *nahe*, ihre Hilfsprogramme zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie im Gesamtkontext der Entwicklungsprioritäten einen vollen und angemessenen Beitrag auf dem Gebiet der Strafrechtspflege leisten;

10. *beschließt* zu empfehlen, daß als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats eine Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingesetzt wird, die 1992 ihre erste Tagung abhalten würde, und empfiehlt, die für Februar 1992 anberaumte Tagung des

Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung ausfallen zu lassen und die für die Tätigkeit der neuen Kommission erforderlichen Mittel im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 bereitzustellen;

11. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung 1992,

a) den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung aufzulösen;

b) im Einklang mit den in der Grundsatzklärung und im Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als eine neue Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats einzusetzen;

c) im Einklang mit den in der Grundsatzklärung und im Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen die Rolle und die Aufgaben der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu billigen;

12. *beschließt*, daß die derzeitigen Mitglieder des Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung eingeladen werden sollten, an den ersten beiden Tagen der Eröffnungstagung der neuen Kommission auf Kosten ihrer jeweiligen Regierung, soweit es sich nicht um Ausschußmitglieder aus den am wenigsten entwickelten Ländern handelt, teilzunehmen, um einen reibungslosen Übergang zu erleichtern;

13. *beschließt außerdem*, unbeschadet etwaiger zusätzlicher Mittel, die dem Generalsekretär zur Verfügung gestellt werden, alle dem Programm derzeit zugewiesenen Mittel wie auch etwaige durch Umstrukturierungen erzielte Einsparungen für das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verfügbar zu halten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die zur Durchführung der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung  
18. Dezember 1991

## ANLAGE

### Grundsatzklärung und Aktionsprogramm des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

*Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,*

*versammelt* in Paris, um Mittel und Wege zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und zur Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu behandeln, damit es volle Wirksamkeit erhält und auf die Bedürfnisse und Prioritäten der Mitgliedstaaten voll eingehen kann,

*in Anbetracht* dessen, daß es laut der Charta der Vereinten Nationen eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen,

um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*überzeugt* von der dringenden Notwendigkeit leistungsfähigerer internationaler Mechanismen zur Unterstützung der Staaten und zur Erleichterung gemeinsamer Strategien auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und somit zur Festigung der Rolle der Vereinten Nationen als der zentralen Anlaufstelle auf diesem Gebiet,

*in Anbetracht* der Wichtigkeit der Grundsätze, die in dem Mailänder Aktionsplan<sup>209</sup> und in den Leitlinien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung<sup>210</sup> sowie in anderen einschlägigen Instrumenten enthalten sind, die von den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ausgearbeitet und von der Generalversammlung gebilligt wurden,

*in Bekräftigung* der Verantwortung, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

*eingedenk* der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Einhaltung der Menschenrechte und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und berufsadäquatem Verhalten betrifft,

*in Anerkennung* dessen, daß es unbedingt notwendig ist, aktive Unterstützung für ein wirksames Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu gewinnen, die zu seinem Aufbau erforderlichen Hilfsmittel bereitzustellen und geeignete Mechanismen für seine Durchführung auszuarbeiten,

*zutiefst besorgt* über das Ausmaß und die Zunahme der Kriminalität mit ihren finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen,

*höchst beunruhigt* über die hohen Kosten der Kriminalität, in menschlicher und materieller Hinsicht wie auch über ihre neuen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Formen und im Bewußtsein der Folgen der Kriminalität für die Staaten wie auch für die Opfer,

*in der Erwägung*, daß die Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist,

*betonend*, daß die regionale und internationale Zusammenarbeit verstärkt werden muß, mit dem Ziel, die Kriminalität und die Rückfälligkeit zu bekämpfen, besser funktionierende Systeme der Strafrechtspflege zu schaffen, die Achtung vor den Rechten des einzelnen zu fördern und die Rechte von Verbrechenopfern und die allgemeine Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten,

*in dem Bewußtsein*, daß Einhelligkeit über die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen, energischen Pro-

gramms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege wie auch Einvernehmen darüber besteht, daß ein zwischenstaatliches Organ für Grundsatzentscheidungen und die Festlegung von Prioritäten geschaffen, die Wirksamkeit der Sekretariatseinheit in dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten im Wiener Büro der Vereinten Nationen gestärkt und die technische Zusammenarbeit ausgeweitet werden muß, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, die programmatischen Handlungsrichtlinien der Vereinten Nationen, so auch auf dem Gebiet der Ausbildung, in die Praxis umzusetzen,

*entschlossen*, unseren politischen Willen in konkrete Maßnahmen umzusetzen:

a) durch die Schaffung der unverzichtbaren Mechanismen für die praktische Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit gemeinsamen Problemen;

b) durch die Schaffung eines Rahmens für die Kooperation und die Koordination zwischen den Staaten, um den gravierenden neuen Formen und den grenzüberschreitenden Aspekten und Dimensionen der Kriminalität zu begegnen;

c) durch die Schaffung von Mechanismen für den Austausch von Informationen über die Durchführung und die Wirksamkeit der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

d) durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln, insbesondere an die Entwicklungsländer, für eine wirksamere Verbrechenverhütung und eine humanere Rechtspflege;

e) durch die Schaffung einer angemessenen Ressourcenbasis für ein wirklich wirksames Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege,

*verkünden unsere feste Verpflichtung auf die oben erwähnten Ziele und kommen wie folgt überein:*

#### I. GRUNDSATZERKLÄRUNG

1. Wir erkennen an, daß die Welt zur Zeit sehr bedeutende Veränderungen durchläuft, die zu einem politischen Klima führen, das der Demokratie, der internationalen Zusammenarbeit, einer breiteren Wahrnehmung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Verwirklichung der Bestrebungen aller Nationen in bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und das soziale Wohlergehen förderlich ist. Trotz dieser Fortschritte wird die Welt von heute noch immer von Gewalt und anderen Formen der schweren Kriminalität heimgesucht. Wo immer sie auftreten, stellen diese Phänomene eine Bedrohung für den Bestand der Rechtsstaatlichkeit dar.

2. Wir sind der Auffassung, daß eine auf der Rechtsstaatlichkeit beruhende Rechtspflege der Grundpfeiler der zivilisierten Gesellschaft ist. Wir sind darum bemüht, ihre Qualität zu verbessern. Ein humanes und effizientes System der Strafrechtspflege kann ein Instrument der Billigkeit, des konstruktiven sozialen Wandels und der sozialen Gerechtigkeit sein, das die Grundwerte und die

unveräußerlichen Rechte der Völker schützt. Alle Rechte des einzelnen sollten gesetzlich vor einer Verletzung geschützt sein, wobei das Strafrechtspflegesystem eine unverzichtbare Rolle spielt.

3. Wir sind uns der Tatsache bewußt, daß die Senkung der Kriminalitätsrate in der Welt neben anderen Faktoren von einer Verbesserung der sozialen Verhältnisse abhängt, unter denen die Bevölkerung lebt. Die entwickelten Länder wie auch die Entwicklungsländer sehen sich in dieser Hinsicht einer schwierigen Situation gegenüber. Nichtsdestotrotz rechtfertigen die besonderen Probleme, vor denen die Entwicklungsländer stehen, daß der Behebung der Situation in diesen Ländern Vorrang eingeräumt wird.

4. Wir sind der Auffassung, daß die Zunahme der Kriminalität den Entwicklungsprozeß und das allgemeine Wohlergehen der Menschheit beeinträchtigt und in unserer Gesellschaft allgemeine Unruhe verursacht. Wenn diese Situation anhält, werden letzten Endes Fortschritt und Entwicklung die Verbrechensopfer sein.

5. Wir sind außerdem der Auffassung, daß die wachsende Internationalisierung der Kriminalität angemessene neue Antworten erfordert. Die organisierte Kriminalität nützt die Erleichterung der Grenzkontrollen aus, die dazu gedacht ist, den legitimen Handel und somit die Entwicklung zu fördern. Häufigkeit und Ausmaß solcher Verbrechen könnten in den kommenden Jahren noch zunehmen, wenn nicht vernünftige Präventivmaßnahmen ergriffen werden. Es ist daher besonders wichtig, daß den Ereignissen vorgegriffen und den Mitgliedstaaten geholfen wird, geeignete Verhütungs- und Bekämpfungsstrategien aufzustellen.

6. Wir erkennen an, daß zahlreiche Straftaten eine internationale Dimension besitzen. In diesem Kontext ist es dringend notwendig, daß die Staaten – bei gleichzeitiger Achtung der Souveränität der Staaten – sich mit den Problemen auseinandersetzen, die sich bei der Sammlung von Beweismaterial, der Auslieferung von Tätern und der Förderung der gegenseitigen Rechtshilfe beispielsweise dann ergeben, wenn diese Straftaten über die Grenzen hinweg begangen werden oder wenn die Grenzen dazu benützt werden, um der Entdeckung oder Strafverfolgung zu entgehen. Trotz der Unterschiede in den Rechtssystemen hat die Erfahrung gezeigt, daß die gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit wirksame Gegenmaßnahmen sein und dazu beitragen können, Konflikte hinsichtlich der Zuständigkeit zu verhüten.

7. Wir erkennen außerdem an, daß sich Demokratie und eine bessere Lebensqualität nur in einem Kontext des Friedens und der Sicherheit für alle entfalten können. Die Kriminalität stellt eine Bedrohung für die Stabilität und eine sichere Umwelt dar. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unter gebührender Einhaltung der Menschenrechte sind somit ein unmittelbarer Beitrag zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit.

8. Wir müssen sicherstellen, daß jeder Zunahme der Fähigkeiten und der Mittel, über die die Straftäter verfügen, mit einer ähnlichen Zunahme der Fähigkeiten und der Mittel der Polizei- und Strafjustizbehörden begegnet wird. Wenn wir unser Wissen zusammentun

und geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln, kann bei der Verbrechensverhütung und der Reduzierung der Viktimisierung ein Höchstmaß an Erfolg erzielt werden. Wir erkennen insbesondere an, daß die Möglichkeiten der für die Verbrechensverhütung und -bekämpfung zuständigen Behörden in den Entwicklungsländern, deren kritische wirtschaftliche und soziale Situation die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet noch weiter verschärft, verbessert und gestärkt werden müssen.

9. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit und Hilfe zugunsten aller Länder, so auch der Entwicklungsländer und kleinerer Länder, stärker zu unterstützen, mit dem Ziel, die notwendige Infrastruktur für eine wirksame Verbrechensverhütung und für tragbare, faire und humane Systeme der Strafjustiz auszubauen und zu verstärken.

10. Wir erkennen den Beitrag an, den das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für die internationale Gemeinschaft leistet. Wir stellen fest, daß der Durchführung des Programms nicht genügend Mittel gewidmet werden, eine Tatsache, die seit langem bekannt ist und die das Programm in der Vergangenheit daran gehindert hat, sein Potential zu verwirklichen. Wir stellen außerdem fest, daß der Sechste Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>211</sup>, der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>212</sup> und der Achte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>213</sup> eine Anhebung der Mittel für die Durchführung des Programms verlangt haben. Wir stellen ferner fest, daß der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung auf seiner elften Tagung den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Unterausschusses vorrangige Beachtung geschenkt hat, der geschaffen worden ist mit dem Auftrag, einen Überblick über das Kriminalitätsproblem auszuarbeiten und im Einklang mit der Resolution 44/72 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 die effizientesten Möglichkeiten zur Förderung praxisbezogener internationaler Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten zu ermitteln. In seiner Resolution 11/3 vom 16. Februar 1990<sup>214</sup> billigte der Ausschuß einstimmig einen Bericht des Unterausschusses über die Notwendigkeit der Schaffung eines wirksamen Programms auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege<sup>215</sup>. Dieser Bericht, dem sich der Achte Kongreß anschloß, diente als ein wichtiges Werkzeug zur Schaffung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend den Bestimmungen der Resolution 45/108 der Generalversammlung.

11. Wir empfehlen somit eine verstärkte internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, einschließlich der Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.

12. Wir sind überzeugt, daß die Regierungen die Rolle und die Aufgaben des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und

Strafrechtspflege und des Sekretariats des Programms genauer abstecken und die Prioritäten innerhalb des Programms festlegen müssen.

13. Wir sind der festen Überzeugung, daß das Ziel der Überprüfung des Programms darin bestehen sollte, seine Wirksamkeit zu stärken, seine Leistungsfähigkeit zu steigern und im Sekretariat angemessene Unterstützungsstrukturen zu schaffen.

## II. AKTIONSPROGRAMM

### A. DEFINITION

14. Das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wird die Tätigkeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, des Verbundnetzes der von den Regierungen ernannten einzelstaatlichen Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, des Weltweiten Verbundnetzes für Informationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in sich zusammenfassen, und zwar dahin gehend, daß es die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Senkung der Kriminalitätsziffer und der Kosten der Kriminalität sowie bei der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens ihrer Systeme der Strafrechtspflege unterstützt. Die Aufstellung dieses Programms erfolgt entsprechend den nachstehend dargelegten Verfahren und im Rahmen der Gesamtmittel, über die die Vereinten Nationen verfügen.

### B. ZIELE

15. Das Programm ist so konzipiert, daß es der internationalen Gemeinschaft behilflich ist, den dringenden Anforderungen gerecht zu werden, die sich ihr auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege stellen, und den Ländern zeitgerecht praxisbezogene Hilfe bei der Bewältigung von Kriminalitätsproblemen auf einzelstaatlicher wie auch auf grenzüberschreitender Ebene zu gewähren.

16. Allgemeines Ziel des Programms ist es, zu folgendem beizutragen:

a) zur Verbrechensverhütung in den einzelnen Staaten und zwischen den Staaten;

b) zur Verbrechensbekämpfung auf nationaler wie auch internationaler Ebene;

c) zur Verstärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität;

d) zur Integration und Bündelung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität;

e) zu einer leistungsfähigeren und wirksameren Rechtspflege, unter gebührender Achtung der Menschenrechte aller von der Kriminalität Betroffenen, sowie aller derjenigen, die in der Strafrechtspflege tätig sind;

f) zur Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit, Gerechtigkeit und berufsadäquatem Verhalten.

### C. AUFGABENBEREICH DES PROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

17. Das Programm wird geeignete Formen der Kooperation beinhalten, die darauf ausgerichtet sind, den Staaten bei der Bewältigung von einzelstaatlichen wie auch grenzüberschreitenden Kriminalitätsproblemen behilflich zu sein. Insbesondere können dazu gehören:

a) Forschungsarbeiten und Studien auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene über einzelne Präventionsfragen und Strafrechtspflegemaßnahmen;

b) regelmäßige internationale Erhebungen zur Bewertung der Kriminalitätstendenzen und der Entwicklungen in bezug auf die Tätigkeit von Systemen der Strafrechtspflege und in bezug auf Strategien auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung;

c) der Austausch und die Verbreitung von Informationen zwischen den Staaten über die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege, insbesondere in bezug auf innovative Maßnahmen und die bei ihrer Anwendung erzielten Ergebnisse;

d) die Ausbildung und Fortbildung des in verschiedenen Bereichen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege tätigen Personals;

e) technische Hilfe, einschließlich Beratungsdienste, insbesondere bei der Planung, Durchführung und Evaluierung von Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, Ausbildung und Verwendung moderner Kommunikations- und Informationstechniken; diese Hilfe kann beispielsweise in Form von Stipendien, Studienreisen, Beratungen, Abstellungen, Kursen, Seminaren sowie Demonstrations- und Pilotprojekten gewährt werden.

18. Im Rahmen des Programms sollen die Vereinten Nationen die Kooperation in der oben erwähnten Form selbst übernehmen beziehungsweise diese koordinieren oder erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Schaffung von Mechanismen gewidmet werden, die es gestatten, flexibel und in geeigneter Form Hilfe zu gewähren und auf Ersuchen auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten einzugehen, ohne die Tätigkeiten anderer bereits bestehender Mechanismen zu duplizieren.

19. Im Hinblick auf diese Kooperationsformen sollten die Mitgliedstaaten verlässliche und wirksame Kommunikationsverbindungen untereinander und mit den Vereinten Nationen schaffen und aufrechterhalten.

20. Das Programm kann unter Achtung der Souveränität der Staaten gegebenenfalls auch eine Überprüfung der Wirksamkeit und der Anwendung der internationalen Instrumente auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie erforderlichenfalls die weitere Entwicklung und Förderung solcher Instrumente umfassen.

### D. PROGRAMMPRIORITÄTEN

21. Bei der Ausarbeitung des Programms werden die Schwerpunktbereiche entsprechend den Bedürfnissen

und Anliegen der Mitgliedstaaten festgelegt, wobei folgendes besondere Beachtung finden soll:

a) empirische Belege, einschließlich Forschungsergebnissen und sonstiger Informationen, über die Art, das Ausmaß und die Tendenzen der Kriminalität;

b) die sozialen, finanziellen und sonstigen Kosten der verschiedenen Formen der Kriminalität und/oder der Verbrechensbekämpfung für den einzelnen, die örtlichen Gemeinwesen, die Staaten und die internationale Gemeinschaft sowie für den Entwicklungsprozeß;

c) die Notwendigkeit, daß Entwicklungsländer wie auch entwickelte Länder, die sich aufgrund nationaler oder internationaler Umstände besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen, Sachverständige und andere Ressourcen in Anspruch nehmen können, die sie zur Aufstellung und Weiterentwicklung von Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege benötigen, die für die nationale und lokale Ebene geeignet sind;

d) die Notwendigkeit, im Arbeitsprogramm ein Gleichgewicht zwischen der Ausarbeitung von Programmen und praxisbezogenen Maßnahmen herzustellen;

e) der Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege und bei Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und -bekämpfung;

f) die Ermittlung von Bereichen, in denen konzentrierte Maßnahmen auf internationaler Ebene und im Rahmen des Programms am wirksamsten wären;

g) die Notwendigkeit, Überschneidungen mit Aktivitäten anderer Stellen des Systems der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen zu vermeiden.

22. Die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ist nicht durch Mandate gebunden, die vor ihrer Schaffung erteilt wurden, doch wird sie diese im Lichte der in Ziffer 21 erwähnten Grundsätze auf deren Nützlichkeit prüfen.

#### E. STRUKTUR UND VERWALTUNG

##### 1. *Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

23. Es wird eine Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats eingesetzt. Die Kommission ist ermächtigt, die Ad-hoc-Arbeitsgruppen einzusetzen und Sonderberichterstatter zu ernennen, die sie für notwendig erachtet.

##### *Zusammensetzung*

24. Die Kommission besteht aus vierzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf der Grundlage des Grundsatzes einer ausgewogenen geographischen Verteilung gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre, wobei jedoch die Amtszeit der Hälfte der ersten gewählten Mitglieder, deren Namen durch das Los bestimmt werden, nach zwei Jahren abläuft. Jeder Mitgliedstaat wird alles tun, um sicherzustellen, daß seiner Delegation Sachverständige und Beamte in her-

ausgehobenen Positionen mit einer Spezialausbildung und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, möglichst mit Führungsaufgaben auf diesem Gebiet, angehören. Im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen sollen Mittel zur Bestreitung der Reisekosten der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder vorgesehen werden, die der Kommission angehören sollten<sup>216</sup>.

##### *Tagungen*

25. Die Kommission hält jährlich eine Tagung von nicht mehr als zehn Arbeitstagen ab.

##### *Aufgaben*

26. Die Kommission hat die folgenden Aufgaben:

a) den Vereinten Nationen programmatische Orientierungsrichtlinien auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege an die Hand zu geben;

b) den Programmvollzug auf der Grundlage eines Systems der mittelfristigen Planung im Einklang mit den in Ziffer 21 enthaltenen Prioritätsgrundsätzen zu gestalten, zu überwachen und zu überprüfen;

c) die Tätigkeit der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu erleichtern und koordinieren zu helfen;

d) die Mitgliedstaaten zur Unterstützung für das Programm zu mobilisieren;

e) die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger vorzubereiten und Anregungen betreffend möglicher Themen für das von den Kongressen vorzulegende Arbeitsprogramm zu behandeln.

##### 2. *Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung*

27. Der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung soll vom Wirtschafts- und Sozialrat nach Einsetzung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege durch den Rat aufgelöst werden. Es wird grundsätzlich notwendig sein, unabhängige Sachverständige auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und -bekämpfung hinzuzuziehen.

28. Die Kommission zieht bei Bedarf die Dienste einer begrenzten Anzahl von qualifizierten und erfahrenen Sachverständigen heran, die entweder als Einzelberater oder in Arbeitsgruppen tätig sind, um ihr bei der Vorbereitung ihrer Arbeiten sowie bei den entsprechenden Anschlußmaßnahmen behilflich zu sein. Ihre Ratschläge werden zur Behandlung an die Kommission weitergeleitet. Es wird der Kommission nahegelegt, solchen Rat einzuholen, wann immer dies notwendig ist. Eine der Hauptaufgaben der Sachverständigen wird darin bestehen, bei den Vorbereitungsarbeiten für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger behilflich zu sein<sup>217</sup>.

##### 3. *Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger*

29. Die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger als beratendes Organ des Programms dienen als Forum für

a) den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen Sachverständigen, die verschiedene Berufsgruppen und Disziplinen repräsentieren;

b) den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken;

c) die Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

d) die Beratung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in ausgewählten Fragen, die ihm von der Kommission vorgelegt werden, und die Vorlage entsprechender Stellungnahmen an die Kommission;

e) die Unterbreitung von Anregungen zur Behandlung durch die Kommission betreffend mögliche Themen für ihr Arbeitsprogramm.

30. Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Programms und zur Erreichung optimaler Ergebnisse sollen folgende Vorkehrungen getroffen werden:

a) Die Kongresse sollen alle fünf Jahre stattfinden und fünf bis zehn Arbeitstage dauern;

b) Die Kommission wählt genau abgegrenzte Themen für die Kongresse aus, mit dem Ziel, eine zielgerichtete und produktive Erörterung sicherzustellen;

c) Alle fünf Jahre sollen unter der Leitung der Kommission regionale Tagungen über Fragen im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Kommission oder der Kongresse oder über andere Angelegenheiten abgehalten werden, es sei denn, eine Region hält die Abhaltung einer solchen Tagung für nicht notwendig. Die Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger sollen je nach Bedarf voll in die Organisation dieser Tagungen einbezogen werden. Die Kommission wird der Notwendigkeit, diese Tagungen, insbesondere in den Entwicklungsregionen, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren, gebührende Beachtung schenken;

d) Die Veranstaltung maßnahmenorientierter Forschungs-Workshops über von der Kommission ausgewählte Themen als Teil des Programms eines Kongresses sowie von Nebentagungen in Verbindung mit den Kongressen soll gefördert werden.

#### 4. Organisatorischer Aufbau des Sekretariats und des Programms

31. Das Sekretariat des Programms ist das ständige Organ, dessen Aufgabe darin besteht, die Umsetzung des Programms, dessen Prioritäten von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege festgelegt werden, zu erleichtern und der Kommission dabei behilflich zu sein, die erzielten Fortschritte zu evaluieren und die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten zu analysieren. Zu diesem Zweck

a) mobilisiert das Sekretariat bereits vorhandene Ressourcen, einschließlich Institute, zwischenstaatliche Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und

andere zuständige Stellen, für die Umsetzung des Programms;

b) koordiniert das Sekretariat die Forschungsarbeiten, die Ausbildung und die Sammlung von Daten über Kriminalität und Rechtspflege und stellt den Mitgliedstaaten technische Hilfe und praktische Informationen zur Verfügung, insbesondere über das Globale Informationssystem für Kriminalität und Strafrechtspflege;

c) ist das Sekretariat der Kommission bei der Arbeitsplanung sowie – entsprechend ihren Anweisungen – bei den Vorbereitungsarbeiten für die Kongresse und andere mit dem Programm zusammenhängende Veranstaltungen behilflich;

d) stellt das Sekretariat sicher, daß eine Verbindung zwischen möglichen Quellen von Hilfe auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und denjenigen Ländern zustande kommt, die in dieser Hinsicht Hilfe benötigen;

e) begründet das Sekretariat eine Unterstützung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege bei den entsprechenden Finanzierungsinstitutionen.

32. Dem Generalsekretär wird empfohlen, in Anbetracht der dem Programm beizumessenden hohen Priorität, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zu den in Ziffer 14 enthaltenen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Struktur des Wiener Büros der Vereinten Nationen so bald wie möglich in den Rang einer Abteilung zu erheben.

33. Die Mitarbeiter des Höheren Dienstes des Sekretariats des Programms führen die Bezeichnung "Beamte für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege".

34. Das Sekretariat des Programms wird von einem Beamten in herausgehobener Position geleitet, der für die allgemeine tägliche Verwaltung und Aufsicht über das Programm, den Verkehr mit den zuständigen staatlichen Beamten, den Sonderorganisationen und den zwischenstaatlichen Organisationen zuständig ist, deren Aktivitäten für das Programm von Relevanz sind.

#### F. UNTERSTÜTZUNG DES PROGRAMMS

##### 1. Die Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

35. Die Tätigkeit der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>218</sup> soll von den Mitgliedstaaten und von den Vereinten Nationen unterstützt werden, wobei den Bedürfnissen der in den Entwicklungsländern ansässigen Institute besondere Beachtung zu schenken ist. Angesichts der wichtigen Rolle dieser Institute soll ihr Beitrag zur Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und ihr Mittelbedarf, insbesondere was das Afrikanische Institut für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger betrifft, voll in das Gesamtprogramm einbezogen werden.

##### 2. Koordinierung zwischen den Instituten der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

36. Die Institute sollten einander und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege regel-



mäßig über ihr Arbeitsprogramm und seine Durchführung unterrichtet halten.

37. Die Kommission kann die Institute ersuchen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ausgewählte Programmteile durchzuführen. Die Kommission kann auch Gebiete vorschlagen, auf denen die Institute gemeinsam tätig werden können.

38. Die Kommission wird sich bemühen, eine außerplanmäßige Unterstützung für die Tätigkeit der Institute zu mobilisieren.

3. *Verbundnetz der von den Regierungen ernannten einzelstaatlichen Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege*

39. Die Mitgliedstaaten bestimmen einen oder mehrere einzelstaatliche Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als Ansprechpartner für die Aufrechterhaltung einer direkten Verbindung zum Sekretariat des Programms und zu anderen Stellen des Programms.

40. Die einzelstaatlichen Korrespondenten erleichtern die Verbindungen zum Sekretariat in folgenden Fragen: Zusammenarbeit auf rechtlichem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet, Ausbildung, Information über einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Rechtspolitik, Aufbau des Strafrechtspflegesystems, Verbrechenverhütungsmaßnahmen und Strafvollzugsfragen.

4. *Globales Informationsverbundsystem für Kriminalität und Strafrechtspflege*

41. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vereinten Nationen bei der Schaffung und Verwaltung des Globalen Informationsverbundsystems für Kriminalität und Strafrechtspflege, um je nach Erfordernissen die Sammlung, die Analyse, den Austausch und die Verbreitung von Informationen und die Zentralisierung von Beiträgen seitens der nichtstaatlichen Organisationen und der wissenschaftlichen Institutionen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erleichtern.

42. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär regelmäßig und auf Ersuchen Daten über die Dynamik, die Struktur und das Ausmaß der Kriminalität sowie über die Wirkungsweise der Strategien auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in ihren jeweiligen Ländern vorzulegen.

5. *Zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen*

43. Die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die wissenschaftlichen Kreise sind eine wertvolle Quelle der Sachkompetenz, der Anwaltschaft und der Unterstützung. Von ihrem Beitrag sollte voller Gebrauch bei der Ausarbeitung und Durchführung des Programms gemacht werden.

G. FINANZIERUNG DES PROGRAMMS

44. Das Programm wird aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert. Die für die technische Hilfe zugewiesenen Mittel können durch direkte freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten und interessierter Finanzierungsorganisationen ergänzt werden. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, Beiträge an

den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Sozialprävention zu leisten, der in "Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege" umbenannt wird. Außerdem wird ihnen nahegelegt, Sachbeiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms zu leisten, insbesondere in Form der Abstellung von Mitarbeitern, der Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen und Seminaren und der Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Dienste.

46/153. **Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 45/428 vom 14. Dezember 1990 und die Resolution 1990/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990,

*in Anbetracht* der Auswirkung von sorgfältig konzipierten und formulierten internationalen Normen sowie der weltweiten Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege,

*im Bewußtsein* der vitalen Rolle der regionalen Zusammenarbeit im Kampf gegen das Verbrechen und des potentiellen Beitrags, den interregionale und regionale Institute zur Verbrechenverhütung und zu der Behandlung Straffälliger leisten können,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger spielt, unter anderem durch die Durchführung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren, durch Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, die Erstellung von Gutachten über Grundsatzfragen, die Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region und den Vereinten Nationen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, dem Institut hinreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Anbetracht seines Arbeitsvolumens, das aufgrund der großen Bedeutung, die bestimmten Anliegen auf internationaler Ebene beigemessen wird, weiter zunimmt,

*sich* der Schwierigkeiten *bewußt*, denen das Institut gegenübersteht, weil es nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügt,

*sowie sich dessen bewußt*, daß die dem Institut zur Verfügung gestellten Ressourcen mit seinen immer umfangreicheren Aufgaben nicht Schritt gehalten haben, was darauf zurückzuführen ist, daß viele Staaten der afrikanischen Region zur Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gehören und es ihnen daher an den erforderlichen Ressourcen zur Unterstützung des Instituts mangelt,

*unter Hinweis* darauf, daß der Generalsekretär in seinem Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen für das Jahr 1991<sup>219</sup> unterstrichen hat, daß aufgrund des rapiden Anwachsens und des zunehmend grenzüberschreitenden Charakters der Kriminalität wirksame zwischenstaatliche Verfahren und eine viel stärkere gerichtliche und polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten erforderlich sind,